

# **Tarifvertrag über Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen der Coronakrise**

## **(TV Krisenbeitrag und Absicherung Kabine LHA)**

- in der Fassung des 1. Änderungsstarifvertrages, Lesefassung -

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Luftverkehr e.V.

(AGVL)

einerseits

und

der Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V.

(UFO)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### **§ 1 Präambel und Geltungsbereich**

Mit den Maßnahmen, die in diesem Krisenpapier ausformuliert sind, stellen sich Lufthansa und UFO ihrer gemeinsamen Verantwortung in der aktuellen Coronakrise und der dadurch entstandenen Bedrohung der Arbeitsplätze in der Kabine.

Als Sozialpartner stimmen beide darüber ein, dass es in Zeiten größter Unsicherheit und schwer abschätzbarem Risiko von immenser Bedeutung ist, gemeinsam zu handeln und zu gestalten – ungeachtet der unterschiedlichen Perspektiven.

Dafür sind sowohl Zusagen zur Beschäftigungssicherung als auch eine signifikante Reduzierung der Personalkosten für die Dauer der Krise notwendig. Durch diese wechselseitigen Beiträge erhalten wir Arbeitsplätze und wirken daran mit, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu verbessern.

Wir alle sind Betroffene dieser außergewöhnlichen Situation und sehen uns mit nie gekannten Ängsten und Sorgen konfrontiert. Auch wenn es harte Einschnitte auf allen Seiten bedeutet, schultern wir die Auswirkungen der Krise gemeinsam.

Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiter im Geltungsbereich des jeweils gültigen Manteltarifvertrags Nr. 2 für das Kabinenpersonal der Deutsche Lufthansa AG (MTV Nr. 2) mit Homebase in Deutschland.

### **§ 2 Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten**

1. **Nullrunde:** Die Laufzeit des Vergütungstarifvertrags (VTV Nr. 39) wird mit unveränderten Entgelten ab dem 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Es gilt die Kündigungsfrist nach § 6 VTV Nr. 39.

Sollte dieser Tarifvertrag (TV Krisenbeitrag und Absicherung Kabine LHA) vorzeitig gemäß § 5 Abs. 2 oder § 6 enden, kann der VTV Nr. 39 ab dem Zeitpunkt der Beendigung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

## 2. Beitragssätze in der betrieblichen Altersversorgung:

- a. Der aktuell gültige arbeitgeberseitige AV-Beitragssatz zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 5,0 % (§ 5 Abs. 1 TV Lufthansa Rente Kabine) wird für den Zeitraum vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt (es erfolgen für diesen Zeitraum keine Beitragszahlungen). Die Aussetzung erfolgt kompensationslos; die Beitragszahlungen werden nicht nachgeholt.
- b. Der aktuell gültige arbeitgeberseitige ÜV-Beitragssatz zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe von derzeit 13,05 % (§ 5 Abs. 3 TV Lufthansa Rente Kabine) wird vom 01. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 ausgesetzt (es erfolgen für diesen Zeitraum keine Beitragszahlungen). Die Aussetzung erfolgt kompensationslos; die Beitragszahlungen werden nicht nachgeholt. Die Aussetzung des arbeitgeberseitigen ÜV-Beitragssatzes erfolgt nicht für neueingestellte Mitarbeiter mit Einstellungsdatum ab 06. Juli 2016 ohne SMP (Mitarbeiter in Tabelle 1 gemäß VTV Nr. 39).

Den von vorstehender Regelung betroffenen Mitarbeitern wird die Möglichkeit eröffnet, dass von ihnen die entgangenen Versorgungsbeiträge im Rahmen ihrer Arbeitsphase nachgeholt werden können. Es wird daher vereinbart, dass Monate mit Aussetzung der Beiträge nicht auf die 336 Vollzeitmonate gemäß § 5 Abs. 3 des TV Lufthansa Rente Kabine angerechnet werden. Monate mit Reduzierung der Beiträge werden pro rata angerechnet. Entsprechendes gilt für das Erreichen der Altersgrenze bei Vollendung des 60. Lebensjahres gemäß § 5 Abs. 3 TV Lufthansa Rente Kabine.

- c. Der aktuell gültige arbeitgeberseitige VKK-Beitragssatz zur betrieblichen Altersversorgung gemäß § 7 TV Versorgungskasse Kabine wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 ausgesetzt. Die Aussetzung dieser Beitragszahlungen erfolgt kompensationslos; die Beitragszahlungen werden nicht nachgeholt.

Sollte die Aussetzung der Beiträge zur Versorgungskasse Kabine

- aus steuerrechtlichen Gründen nur für einen Teil des Zeitraums möglich sein, oder
- aus versicherungstechnischen Gründen eine Neuberechnung der Beitragssätze zur Folge haben, oder
- eine Verschlechterung der Beitragsgarantie aus Arbeitnehmersicht zur Folge haben,

wird die Aussetzung entsprechend zeitlich verkürzt. Die Parteien verpflichten sich das durch die Verkürzung nicht erzielte Einsparvolumen zu realisieren, indem gleichwertige Maßnahmen getroffen werden. Können sich die Parteien bis vier Monate vor Ablauf der Absenkungsmöglichkeit der arbeitgeberseitigen Beiträge zur VKK nicht verständigen, wird das

entsprechende Einsparvolumen durch Absenkung der Arbeitgeberbeiträge zur UV realisiert, ohne dass es hierzu einer weiteren Vereinbarung bedarf.

- d. Sollte dieser Tarifvertrag vorzeitig gemäß § 6 Ziff. 2 lit. b enden, findet für den Zeitraum zwischen dem dauerhaften Erreichen eines positiven EACC, der zur Beendigung gemäß § 6 Ziff. 2 lit. b führt, und dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung dieses Tarifvertrages gemäß § 6 Ziff. 2 eine Einzahlung in das Versorgungskonto gemäß TV Lufthansa Rente Kabine um die in diesem Zeitraum gekürzte/ausgesetzte Versorgung statt. Der Umfang der Einzahlung entspricht der in diesem Zeitraum erfolgten Kürzung/Aussetzung der arbeitgeberseitigen UV-, AV und/oder VKK Beiträge.

Ein dauerhaftes Erreichen eines positiven EACC liegt vor, wenn seit erstmaligem Erreichen eines positiven EACC-Wertes dieser bis zum Ende des Geschäftsjahres positiv bleibt.

- e. Für die Laufzeit dieses Tarifvertrages findet § 27 TV Lufthansa Rente Kabine keine Anwendung.
- f. Die Regelungen dieser Ziff. 2 gelten nicht für Mitarbeiter, die innerhalb der von der Deutsche Lufthansa AG gesetzten Annahmefrist des Freiwilligenprogramms einen Aufhebungsvertrag abschließen oder auf Grund der Freiwilligenprogramme in die Versorgung ausscheiden.

3. **Flugstundenabsenkung:** Zu Beginn des ersten Monats nach Auslaufen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Kurzarbeit wird für die Laufzeit dieses Tarifvertrages die Grundvergütung eines Vollzeitmitarbeiters nach MTV Nr. 2 bei gleichzeitiger Absenkung der Mehrflugstundenauslösegrenze abgesenkt (für Teilzeit pro rata).

Die Absenkung wird wie folgt umgesetzt (für Teilzeit pro rata):

- Die monatliche Brutto-Grundvergütung, die Purserzulage sowie alle weiteren Zulagen, die für Teilzeit pro rata gekürzt werden, werden um 7,14 % verringert (also auf 65 Flugstunden bei Vollzeit).
- Darüber hinaus sind für die Dauer dieser Maßnahme 67 Flugstunden (für Teilzeit pro rata) mit dem angepassten Grundgehalt abgegolten. Die 66. und 67. Flugstunde sind also für die Dauer der Maßnahme nicht bezahlungswirksam, wohl aber weiterhin leistungswirksam. Für diese Stunden wird auch keine Mehrflugstundenvergütung gezahlt.
- Die Mehrflugstundenauslösegrenze bezogen auf einen Vollzeit-Mitarbeiter (für Teilzeit pro rata) wird von aktuell 70 Flugstunden auf 67 Flugstunden abgesenkt. Die Zuschreibungen gemäß § 4, 3. Abschnitt, Abs. 4 und § 9 Abs. 4 Buchst. d) MTV Nr. 2 werden analog angepasst.
- Eine Mehrflugstundenvergütung erhält der Mitarbeiter daher erst ab der 68. Flugstunde (für Teilzeit pro rata).
- Der Mehrflugstundensatz wird für den vereinbarten Zeitraum wie folgt errechnet:

$$\frac{\text{abgesenkte individuelle Grundvergütung} + \text{abgesenkte Purserzulage} + \text{abgesenkte Schichtzulage}}{65}$$

65

- Durch die vorstehende Regelung wird der MTV nicht neu abgeschlossen.

- Die Parteien gehen davon aus, dass die vorstehende Maßnahme gemäß § 2 Ziff. 3 zu keiner Kollision mit den Vorschriften des TV Personalkapazität führt. Sollte dies im Hinblick auf die dort vereinbarten Regelungen zur Kapazitätssteuerung der Fall sein, geht dieser Tarifvertrag (TV Krisenbeitrag und Absicherung Kabine LHA) dem TV Personalkapazität vor.
- 4. **Anrechnung Freiwilligenprogramme:** Die Deutsche Lufthansa AG wird schnellstmöglich zur Verringerung des Personalüberhangs Freiwilligenprogramme anbieten. Die Deutsche Lufthansa AG wird die UFO über diese Freiwilligenprogramme informieren; die Parteien werden diese Freiwilligenprogramme gemeinsam bewerben.
- 5. **Aussetzung Stufensteigerung:** Die Regelung des § 3 Abs. 5 VTV Nr. 39 wird ab dem 01. September 2020 für zwölf Monate (also bis zum 31. August 2021) für in diesem Zeitraum regulär anstehende individuelle Stufensteigerungen für alle Mitarbeiter nicht zur Anwendung gebracht. Diese einmalige Aussetzung der individuellen Stufensteigerung erfolgt kompensationslos und wird nicht nachgeholt.

### § 3 Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen

1. Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen.

Sollte dieser Tarifvertrag erst zum 31. Dezember 2023 enden, sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen – auch über die sonst einschlägige Laufzeit hinaus – bis zum 30. Juni 2024 ausgeschlossen.

2. Der § 7 des TV Personalkapazität wird mit Abschluss dieses Tarifvertrages zum 01. Oktober 2020 aufgehoben. Sollte das von der Deutsche Lufthansa AG angebotene Freiwilligenprogramm über den 01. Oktober 2020 hinaus angeboten werden, wird § 7 des TV Personalkapazität erst mit dem Ende des Abfragezeitpunkts aufgehoben.

### § 4 Sonstige Vereinbarungen

1. Bei Kabinenmitarbeitern der LHA, die nach Vollendung des 63. Lebensjahres einen Antrag auf vorgezogene betriebliche Altersrente stellen, wird auf die Vorlage eines Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers verzichtet.
2. UFO erklärt, aus der außerordentlichen fristlosen Kündigung des TV Konfliktbeilegung vom 29. November 2019 keine Rechte herzuleiten. Ziffer 13.5 TV Konfliktbeilegung wird einvernehmlich dahingehend abgeändert, dass dieser ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des 31. Dezember 2020 ohne Nachwirkung endet. Die Parteien werden unter Einbeziehung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Risse rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2020 in Gespräche eintreten, mit dem Ziel den TV Konfliktbeilegung zur Stärkung der Sozialpartnerschaft weiterzuentwickeln und neu abzuschließen.

## **§ 5 Inkrafttreten und Umsetzung**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf des 26. Juni 2020 widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs gilt der Tarifvertrag als nicht zustande gekommen.

UFO wird ihren Mitgliedern diesen Tarifvertrag bis spätestens zum Ablauf des 14. August 2020 im Rahmen einer Urabstimmung zur Abstimmung stellen. Sollte diese Urabstimmung gegen diesen Tarifvertrag stimmen, endet dieser mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der Urabstimmung durch UFO an den AGVL (auflösende Bedingung).

## **§ 6 Krisendauer und Beendigung des Tarifvertrages**

1. Dieser Tarifvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ohne Nachwirkung. Mit Beendigung des Tarifvertrages enden auch die Maßnahmen nach § 2.
2. Dieser Tarifvertrag und mit ihm die Maßnahmen nach § 2 enden bereits vor dem 31. Dezember 2023 ohne Nachwirkung ab dem Monat, der
  - a. dem erstmaligen Beschluss der Hauptversammlung der Deutsche Lufthansa AG (nach Abschluss dieses Tarifvertrages) zur Auszahlung einer Dividende oder
  - b. der erstmaligen verbindlichen Feststellung eines positiven EACC für ein Geschäftsjahr der Deutsche Lufthansa AG (nach Abschluss dieses Tarifvertrages) folgt.
3. Die Parteien verpflichten sich unmittelbar Gespräche aufzunehmen, wenn sich die Krise nach Abschluss dieses Tarifvertrages wesentlich verschärft. Die Notwendigkeit der Aufnahme solcher Gespräche wird der AGVL gegenüber UFO textlich anzeigen. Eine solche wesentliche Verschärfung der Krise liegt vor, wenn
  - a. gemäß der offiziell der KFW - WSF vorgelegten Liquiditätsplanung (Alpha-Case) die tatsächliche Entwicklung der Liquidität negativ von der unterstellten Liquiditätsentwicklungslinie des Alpha-Cases nicht nur kurzfristig abweicht. Der AGVL wird darauf hinwirken, dass die Deutsche Lufthansa AG der UFO halbjährlich die Entwicklung der Liquiditätskurve erläutert; und
  - b. die LHA bezogen auf die Mitarbeiter der Kabine einen Personalüberhang von mindestens 2.000 FTE zum Zeitpunkt der Mitteilung hat. Für die Betrachtung des Überhangs dürfen Kabinenarbeitsplätze nicht berücksichtigt werden, die bei der LHA wegfallen, aber in einem erkennbaren und zeitlich engen Zusammenhang bei Mehrheitsbeteiligungen der Deutsche Lufthansa AG an den Standorten FRA und/oder MUC aufgebaut werden.

Ziel der Gespräche ist es, für diesen Tarifvertrag weitere Maßnahmen zur Absenkung der Personalkosten zu vereinbaren, die der Krisenverschärfung Rechnung tragen. Die Parteien können diese Gespräche unter Zuhilfenahme eines unabhängigen Dritten führen (Schiedsstelle ohne Unterwerfungsverpflichtung). Sollte entgegen der Erwartung der Tarifvertragsparteien innerhalb von sechs Wochen nach der textlichen Anzeige der wesentlichen Verschärfung der Krise

kein gemeinsames Verständnis über weiter zu ergreifende Maßnahmen vereinbart werden, kann der AGVL diesen Tarifvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Nachwirkung kündigen.

4. Sollten in Folge der Kündigung dieses Tarifvertrages betriebsbedingte Beendigungskündigungen erforderlich werden und die Voraussetzungen einer Betriebsänderung gemäß § 111 TV PV und damit für einen Sozialplan vorliegen, werden die Parteien in Verhandlungen zu einem tarifvertraglichen Sozialplan eintreten.
5. Unabhängig davon werden die Parteien ihre bisherigen Gespräche fortsetzen, um je nach Krisenverlauf im Fall von Personalbedarf bei der LHA auch für andere von der Krise betroffene Kabinenbeschäftigte anderer Flugbetriebe der Lufthansa Group in Deutschland nach Perspektiven zu suchen.

Frankfurt am Main/Mörfelden-Walldorf, den 07. Juli 2020